

Ergänzung zur STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 (GemWO 1992) und die Landtagswahlordnung 1995 (LTWO 1995) geändert wird

Wien, am 04.11.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Allgemeines

Ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 (GemWO 1992) und die Landtagswahlordnung 1995 (LTWO 1995) geändert wird, möchte der Österreichische Behindertenrat die Bestimmung des § 54 Abs 3 LTWO 1995 in einem eigenen Dokument nochmals ausdrücklich behandeln und deren eindeutigen Widerspruch zur Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) als auch zum österreichischen Verfassungsrecht aufzeigen.

Zu § 54 Abs 3 LTWO 1995 (Untersagung des Wahlrechts)

§ 54 Abs 3 LTWO 1995 ermächtigt die ärztliche Leitung von Anstalten, einzelnen Pflinglingen die Ausübung des Wahlrechts aus gewichtigen medizinischen Gründen zu untersagen.

Wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zum Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 (GemWO 1992) und die Landtagswahlordnung 1995 (LTWO 1995) geändert wird, festgehalten wurde, stellt dies einen eindeutigen Widerspruch gegen die UN-BRK, insbesondere gegen Art 29 UN-BRK über die Teilnahme am politischen Leben, dar. Die Republik Österreich und damit auch die einzelnen Bundesländer haben sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können!

Des Weiteren widerspricht § 54 Abs 3 LTWO 1995 eindeutig verfassungsgesetzlichen Bestimmungen!

Art 7 Abs 1 Satz 3 und 4 B-VG lautet:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Da es sich hierbei um eine Staatszielbestimmung handelt, wurde bereits 1998 die „Arbeitsgruppe zur Durchforstung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen“ eingerichtet und beauftragt, potenzielle Benachteiligungen in Gesetzesbestimmungen zu identifizieren. Die Arbeitsgruppe präsentierte 1999 ihren Endbericht. Auf Seite 41 f wird dabei auf die ehemaligen Regelungen der Nationalrats- sowie der Europawahlordnung eingegangen, welche – wie § 54 Abs 3 LTWO 1995 – die ärztliche Leitung einer Anstalt ermächtigt, Pflinglinge in Einzelfällen die Ausübung ihres Wahlrechts zu untersagen.

Diese Regelungen wurden bereits als Teil eines Demokratiepakets noch 1998 ersatzlos gestrichen, da sie ua in einem Spannungsverhältnis mit Art 26 Abs 5 bzw. Art 23a Abs 4 B-VG standen. In diesen wurde und wird noch immer sichergestellt, dass die einzige Möglichkeit des Ausschlusses des Wahlrechts die Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung sein kann.

Wörtlich lautet Art 26 Abs 5 B-VG, auf den Art 23a Abs 4 B-VG verweist, in der geltenden Fassung:

„Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.“

Die Verfassungswidrigkeit des Verbots der Ausübung des Wahlrechts durch einen anderen als dem in Art 26 Abs 5 B-VG genannten Grund, ist somit bereits seit 1998 bekannt und unbestritten. Durch die ersatzlose Streichung der Bestimmungen in der Nationalrats- und Europawahlordnung wurde ein verfassungskonformer Zustand auf Bundesebene hergestellt.

Problematisch ist jedoch, dass dieses verfassungswidrige Verbot auch in die Wahlordnungen der Bundesländer Einzug gehalten hat. Die Entfernung der inhaltsgleichen Länderbestimmungen wurden auch nicht zeitgleich mit der Streichung des Bundesrechts vollzogen, sondern zog sich über mehrere Jahre und Jahrzehnte. So entfernte das Land Wien erst im Jahr 2001, das Land Salzburg erst 2006 und Niederösterreich sogar erst im Sommer diesen Jahres mit LGBl 2021/55 ihre verfassungswidrigen Bestimmungen, die eine Ermächtigung der ärztlichen Leitung einer Anstalt vorsahen, einzelnen Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechts zu verbieten. Die Bestimmung wurde nach heutigem Stand in acht von neun Wahlordnungen der Länder ersatzlos aufgehoben. **Nur noch im Bundesland Burgenland besteht diese Regelung auch noch 23 Jahre nach Erkenntnis um die Verfassungswidrigkeit nach wie vor im geltenden Recht!**

§ 54 Abs 3 LTWO 1995 stellt somit seit mehr als zwei vollen Jahrzehnten einen unbestrittenen Widerspruch zum österreichischen Verfassungsrecht dar. Die Bestimmung ist des Weiteren auch eindeutig konventionswidrig und steht im krassen Widerspruch zum Verständnis von ganz Österreich als diskriminierungsfreies Land, in der die Verfassung von allen Bundesländern geachtet wird. Dieser diskriminierende Eingriff in die demokratischen Grundrechte von Personen mit Behinderungen kann deswegen auf keinen Fall aufrecht erhalten bleiben! § 54 Abs 3 LTWO 1995 ist umgehend und ersatzlos zu streichen!

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach